

erfreut, feststellen zu können, dass einhundertsevenund-siebzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertvierzig Staaten, darunter vierunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/104 vom 6. Dezember 2006,

unter Begrüßung der Schlusserklärung der fünften Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 17. bis 18. September 2007 in Wien abgehalten wurde²⁶⁶, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu

45 *fordert*

es begrüßend, dass in der Schlussklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁷⁰ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

erfreut über den erfolgreichen Ausgang der sechsten Überprüfungskonferenz, auf der erstmals seit zehn Jahren wieder ein Schlussdokument²⁷¹ verabschiedet wurde²⁷², im Konsens die Wirkungsweise des Übereinkommens Artikel für Artikel überprüft wurde und Beschlüsse über die Kontinuität der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Tagungen der Sachverständigen und Vertragsstaaten gefasst wurden,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁷³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁸, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Überei